S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 09.02.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 37.11.05 Ki/Bl
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

-

SHGT - info - intern Nr. 21/16

Feuerwehrkameradschaftskassen:

Fraktionen legen Gesetzentwurf vor

- Regelungen zum Einnahme- und Ausgabeplan sollen im Haushaltsjahr 2017 angewendet werden -

Mit info-intern Nr. 113/15 hat die Geschäftsstelle des SHGT zuletzt über den Abschluss des Mitgliederbeteiligungsverfahrens innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes informiert, an dessen Ende der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Regelungsvorschlag in Form eines Gesetzentwurfes sowie eines Mustersatzungsentwurfes von den Kreis- und Stadtwehrführern mehrheitlich befürwortet wurde. Nachdem der Landesfeuerwehrverband das Ergebnis der Arbeitsgruppe den Fraktionen im Landtag präsentiert hatte, haben die regierungstragenden Fraktionen nunmehr einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der diesem info-intern als **Anlage 1** beigefügt ist. Nach uns vorliegenden Informationen soll der Gesetzentwurf noch in der Februar-Sitzung beraten werden. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes ist im Sommer 2016 zu rechnen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Regelungen zum Einnahme- und Ausgabeplan (**Anlage 2**) sowie zur Einnahme- und Ausgabeberechnung erstmals im Haushaltsjahr 2017 anzuwenden sind. Näheres wird in einer Mustersatzung geregelt werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens soll noch einmal rechtlich geprüft werden, ob bzgl. des Einnahme- und Ausgabeplans tatsächlich die *Zustimmung* der Gemeindevertretung erforderlich ist oder ob eine *Kenntnisnahme* ausreicht.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden in naher Zukunft nochmals zusammenkommen, um einen Handlungsleitfaden für die Feuerwehren zu erstellen. Ziel des Leitfadens soll es einerseits sein, weitere Erläuterungen zum Brandschutzgesetz und zur Mustersatzung zu geben, andererseits sollen diejenigen Fragen, die aus dem

Prozess der Mitgliederbeteiligung innerhalb der Feuerwehr offen geblieben und in der Mustersatzung nicht behandelt werden, beantwortet werden. Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens sowie über die weitere Arbeit innerhalb der Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes hinsichtlich des Leitfadens werden wir zu gegebener Zeit informieren.

- Ende info - intern Nr. 21/16 -

Anlagen